

Gemeinde Zarrendorf, Amt Niepars

Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB für den Siedlungsteil
„Neu-Ahrendsee“

Begründung zur Satzung



08.05.2020 *Korn*

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	1
3	Darstellung der Bestandssituation.....	2
4	Darstellung des Gebietes im Flächennutzungsplan	3
5	Art des Gebietes.....	3
6	Denkmalschutz.....	3
7	Schutzgebiete und- objekte.....	3
8	Planungskonzeption	3
9	Erschließung.....	4
10	Eingriffsregelung.....	4
11	Baumfällungen	4
12	Artenschutz	4
13	Verfahren	5
14	Ergebnisse der Biotopkartierung	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gebäudebestand im Satzungsgebiet.....	2
Tabelle 2:	Übersicht zum Verfahrensablauf.....	5
Tabelle 3:	Einstufung der Bewertungskriterien	10
Tabelle 4:	Naturschutzfachliche Gesamtbewertung der Biotope.....	10
Tabelle 5:	Bestand und Bewertung der Biotope im Plangebiet	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs	7
Abbildung 2:	Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel	8
Abbildung 3:	Zierrasenfläche mit neu gepflanzten Winter-Linden.....	8
Abbildung 4:	Zierrasenfläche mit neu gepflanzten Sommer-Linden	9

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestandsplan	1 : 1.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Zarrendorf möchte für den im Außenbereich liegenden Siedlungsteil „Neu-Ahrendsee“ eine Lückenbebauung mit einem Wohnhaus zwischen den Wohnhäusern Neu-Ahrendsee 3 und 8a ermöglichen und stellt daher die Außenbereichssatzung „Neu Ahrendsee“ nach § 35 Abs. 6 BauGB auf.

Der betreffende Bereich stellt ein bebautes Gebiet im Außenbereich dar, das nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Das Satzungsgebiet wird so ausgegrenzt, dass es nicht über den vorhandenen Siedlungszusammenhang hinausgreift und es somit zu keiner Erweiterung des bebauten Bereichs in den Freiraum kommt.

Mit der vorliegenden Außenbereichssatzung möchte die Gemeinde Zarrendorf die Errichtung eines Wohnhauses in einem nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, in dem bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, ermöglichen, so dass durch Nutzung dieses Potentials der eigentliche Freiraum im Gemeindegebiet vor einer weiteren Bebauung geschützt wird.

Mit einer Außenbereichssatzung wird jedoch weder Baurecht geschaffen (konstitutiv, wie mit einem B-Plan), noch "klargestellt" (deklaratorisch, wie bei einer § 34-Satzung). Eine Außenbereichssatzung ist kein Bauleitplan. Bauleitpläne sind nach § 1 (2) BauGB der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bebauungsplan. Es wird lediglich per Satzung bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen und eine Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht befürchten lassen. Das Baurecht wird – wie bei allen anderen nach § 35 BauGB zulässigen Vorhaben – erst im Zuge der Vorhabenzulassung, d.h. im Baugenehmigungsverfahren, erlangt. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen werden in der Satzung lediglich einzelne nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit festgelegt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den südlich an die Straße „Neu-Ahrendsee“ angrenzenden Bereich und umfasst hier die mit Wohnhäusern und Nebengebäuden bebauten Grundstücke Neu-Ahrendsee 1, 1a, 2, 3, 8 und 8a.

Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 14/1 tw., 14/3 tw., 14/4 tw., 16 tw., 17/1 tw., 18/1 tw., 19 tw., 20/3 tw., 20/4 tw., 21/1 tw., 21/2 tw., und 24 tw. in der Flur 3 der Gemarkung Zarrendorf.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flurstücksteile umfassen einen bebauten Bereich, der aufgrund der vorhandenen Bebauung seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Das Gesamtgebiet des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung umfasst eine Fläche von 6.819 m².

3 Darstellung der Bestandssituation

Im Satzungsgebiet sind insgesamt fünf eingeschossige Wohnhäuser, darunter vier Einzelhäuser und ein Doppelhaus mit jeweils einer Wohnung je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte, vorhanden. Die Wohnhäuser haben eine Grundfläche von ca. 100 m² bis knapp 200 m². Die Wohnhäuser sind mit großen Gartengrundstücken umgeben, auf denen sich mehr oder weniger umfangreiche Nebengebäude befinden (Grundflächen in der Summe von unter 100 m² bis knapp 550 m²).

Landwirtschaftliche Betriebe sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich ist eine Baulücke vorhanden. Diese Baulücke wird von einer Fläche mit einer differenzierten Biotopstruktur, bestehend aus einer Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs, Zierrasenflächen mit Baumanpflanzungen und einer mit Hafer angesäten Fläche, eingenommen. Bei dieser Baulücke handelt es sich vermutlich um eine ehemalige Hausstelle.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den vorhandenen Gebäudebestand.

Tabelle 1: Gebäudebestand im Satzungsgebiet

Grundstück	Straßenabstand der Wohnhäuser	Anzahl der Geschosse	Dachform	Grundfläche Wohnhaus	Grundfläche Nebengebäude	Grundfläche insgesamt
Haus 1a	12 m	I	Satteldach	134 m ²	535 m ²	669 m ²
Haus 1	20 m	I	Satteldach	92 m ²	134 m ²	225 m ²
Haus 2	7 m	I	Satteldach	160 m ²	74 m ²	234 m ²
Haus 3	5 m	I	Satteldach	186 m ²	443 m ²	628 m ²
Haus 8a	4,50 m	I	Satteldach	56 m ²	109 m ²	165 m ²
Haus 8	4,50 m	I	Satteldach	57 m ²	285 m ²	342 m ²

Angaben zur Grundflächen gem. ALK (zzgl. ein Nebengebäude auf dem Grundstück Haus 3, Größe nach Luftbild abgeschätzt)

4 Darstellung des Gebietes im Flächennutzungsplan

Das Satzungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zarrendorf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Satzungsgebiet Außenbereich bleibt.

5 Art des Gebietes

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich z.Zt. ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden. Es wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich um ein Gebiet im Außenbereich handelt, das nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine Bau- oder Kunstdenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

7 Schutzgebiete und- objekte

Der Geltungsbereich der Satzung hat Anteil an der Trinkwasserschutzgebietszone IV der Wasserfassung Brandshagen-Devin sowie der Trinkwasserschutzgebietszone III der Wasserfassung Lüssow. In den genannten Schutzzonen ist eine Ausweisung neuer Bauflächen zulässig.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind weder im Geltungsbereich der Satzung, noch im Umfeld des Satzungsgebietes ausgewiesen. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten, insbesondere auch von europäischen Schutzgebieten des Natura 2000-Systems (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung), kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die drei Linden an der Straße sind nach § 18 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Brombeergebüsche erreichen nicht die Mindestgröße von 100 m² für den gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V.

8 Planungskonzeption

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Um die aufgelockerte Bebauungsstruktur zu erhalten, werden insgesamt sechs Flächen für die Zulässigkeit von Wohngebäuden festgelegt. Die Größe der mit Wohngebäuden überbaubaren Flächen orientiert sich am Bestand der Wohngebäude im Geltungsbereich der Satzung.

Weiterhin wird festgelegt, dass entsprechend dem Bestand im Geltungsbereich der Satzung ausschließlich eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte zulässig sind.

Mit den genannten zwei näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit wird gewährleistet, dass sich die Neubebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestalt in das nähere bauliche Umfeld einfügt.

Grundsätzlich bleiben die Satzungsflächen an der Straße „Neu-Ahrendsee“ Außenbereich.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.

9 Erschließung

Die Erschließung ist über die nördlich angrenze Straße „Neu Ahrendsee“ gesichert.

10 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 12 NatSchAG M-V ist im Zuge der Baugenehmigung abzuhandeln, da eine Außenbereichssatzung kein Baurecht schafft. Das heißt auch, dass der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf erst im Zuge der Baugenehmigung bestimmt werden kann.

Für Ausgleichszwecke können z.B. die außerhalb des Satzungsgebietes gelegenen rückwärtigen Grundstücksflächen genutzt werden.

11 Baumfällungen

Eventuell erforderliche Baumfällungen sind im Zuge der Baugenehmigung zu beantragen.

12 Artenschutz

Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge der Baugenehmigung abzuhandeln.

Bei der geplanten Lückenbebauung im Satzungsgebiet besteht voraussichtlich lediglich das Risiko, dass es im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen von Brutvögeln sowie einer Tötung von flugunfähigen Nestlingen kommen kann.

Um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (Abschieben der Grasnarbe, Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen) unter Beachtung des § 39 Absatz 5 BNatSchG daher außerhalb der Brutsaison von Vögeln, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September, durchzuführen.

Quartierpotentiale für Fledermäuse sowie Lebensraumpotentiale für Altholzkäfer liegen nicht vor.

13 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB nach den Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt.

Danach ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zum Verfahrensablauf.

Tabelle 2: Übersicht zum Verfahrensablauf

1	Aufstellungsbeschluss	18.07.2017
1.1	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	07.12.2017 bis 22.12.2017
2	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	24.10.2017
2.1	Bekanntmachung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	07.12.2017 bis 22.12.2017
3	Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 (2) BauGB	02.01.2018 bis 02.02.2018
4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben nach § 4 (2) BauGB	04.12.2017
5	Abwägungsbeschluss	12.04.2018
6	Satzungsbeschluss	12.04.2018
7	Mitteilung Abwägungsergebnis	24.04.2018
8	Aufhebung des Satzungsbeschlusses aufgrund von beachtlichen Mängeln gem. §§ 214 f BauGB	08.08.2019

9	erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	30.10.2019
9.1	erneute Bekanntmachung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	14.11.2019 bis 29.11.2019
10	erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 (2) BauGB	09.12.2019 bis 16.01.2020
11	erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben nach § 4 (2) BauGB	27.11.2019
12	erneuter Abwägungsbeschluss	
13	erneuter Satzungsbeschluss	
14	erneute Mitteilung Abwägungsergebnis	

14 Ergebnisse der Biotopkartierung

Methoden und Datengrundlagen

Die Erfassung der Biotope im Satzungsgebiet erfolgte nach den Vorgaben der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) im Rahmen einer Geländebegehung am 4. August 2017. Als Kartiergrundlage wurden digitale Orthophotos genutzt (Quelle: Kartenportal MV im Internet www.umweltkarten.mv-regierung.de). Die Darstellung der erfassten Biotope ist dem Bestandsplan im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Biotopbeschreibung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teile der Grundstücke der Wohnhäuser Neu-Ahrendsee 1, 1a, 2, 3, 8 und 8a sowie ein bislang unbebautes Grundstück.

Die bebauten Grundstücke wurden als Einzelgehöfte (ODE) erfasst.

Das bislang nicht bebaute Grundstück zwischen den Wohnhäusern Neu Ahrendsee 3 und 8a (Flurstücke 20/1 u. 24, jeweils tw.) weist eine differenzierte Biotopstruktur auf. Der nordwestliche Teil wird von einer Ruderalflur mit Gehölzen eingenommen (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2). Es handelt sich vermutlich um eine ehemalige Hausstelle. Hier finden sich ein Fliedergebüsch (BLY), ein Brombeergebüsch (BLM), eine ältere Mirabelle (BBA), Obstbaumaufwuchs aus Mirabellen, Äpfeln u und Kirschen (BBJ, BBG), Ruderalfluren mit Mauerresten (RHK) und eine Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel (AKK), auf der z.T. Hafer wächst und z.T. eine ruderale Pionierflur (RHP) ausgeprägt ist. An der Straße stehen weiterhin drei Winter-Linden (BBJ).



Abbildung 1: Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs



Abbildung 2: Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel

Der östliche und südliche Teil dieses Grundstücks wird von einem großflächigen artenarmen Zierrasen (PER) eingenommen, auf dem insgesamt neun Linden (BBJ) gepflanzt wurden (fünf Winter-Linden an der Grenze zum Grundstück Haus 3 und vier Sommer-Linden an der südlichen Grundstücksgrenze), siehe Abbildung 3 und Abbildung 4, davon befinden sich drei Linden im Satzungsgebiet.



Abbildung 3: Zierrasenfläche mit neu gepflanzten Winter-Linden



Abbildung 4: Zierrasenfläche mit neu gepflanzten Sommer-Linden

Bewertung

Grundlage für die Bewertung der Biotope sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE LUNG M-V 1999). Zur Bewertung werden gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE LUNG M-V 1999) die Kriterien

- Regenerationsfähigkeit,
- Gefährdung/Seltenheit nach der Roten Liste Biototypen der BRD,
- Struktur- und Artenvielfalt und
- Naturnähe

herangezogen.

Die **Regenerationsfähigkeit (R)** eines Biotops leitet sich vor allem aus dessen zeitlicher Wiederherstellbarkeit ab. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer des jeweiligen Biototyps erfolgt die Einschätzung einer Wertstufe.

Die Bewertung der **Gefährdung (G)** findet auf Grundlage der "Roten Liste der Biototypen" entsprechend des regionalen Gefährdungsgrades der Biotope statt. Die Gefährdung eines Biotops ist abhängig von der natürlich oder anthropogen bedingten Seltenheit und von der Empfindlichkeit gegenüber einwirkenden Störungen. Berücksichtigt wird bei der Bewertung auch das Vorkommen seltener und bedrohter Pflanzenarten in den Biototypen.

Die **Struktur- und Artenvielfalt (V)** wird anhand der typische Artenausstattung und Strukturausprägung der Biotope gemäß Biotopkartieranleitung (LUNG 2013) eingeschätzt.

Als **Naturnähe (N)** wird der Grad des menschlichen Einflusses auf die Gestalt, Entwicklung und Entstehung eines Biotops verstanden. Die Einstufung der Naturnähe erfolgt anhand des Intensitätsgrades der anthropogenen Überprägung.

Die Einschätzung der Kriterien wird für jedes Biotop anhand der Wertstufen 0 (nachrangig/ sehr gering) bis 4 (sehr hoch) vorgenommen. Die Wertstufen werden wie folgt unterschieden:

Tabelle 3: Einstufung der Bewertungskriterien

Bewertung / Wertstufe	Regenerationszeit (R)	Gefährdung (G)	Struktur- und Artenvielfalt (V)	Naturnähe (N)
nachrangig (n) / sehr gering – 0	- (keine Einstufung sinnvoll)	nicht gefährdet / Einstufung nicht sinnvoll	- (künstl. Biotope)	künstlich
gering (g) – 1	1-25 Jahre	potenziell gefährdet; im Rückgang, Vorwarnliste	geringe Ausprägung von Strukturen und Habitaten	naturfremd
mittel (m) – 2	26-50 Jahre	gefährdet	mittlere Ausprägung von Strukturen und Habitaten	(bedingt) naturfern
hoch (h) – 3	51-150 Jahre	stark gefährdet	hohe Ausprägung von Strukturen und Habitaten	(bedingt) naturnah
sehr hoch (sh) – 4	> 150 Jahre	von vollständiger Vernichtung bedroht	sehr hohe Ausprägung von Strukturen und Habitaten	unberührt/ natürlich

Die **naturschutzfachliche Gesamtbewertung** der Biotoptypen erfolgt aufgrund der jeweils höchsten Bewertung der vorher beschriebenen Kriterien. Dabei ergibt sich folgende Abstufung:

Tabelle 4: Naturschutzfachliche Gesamtbewertung der Biotope

Naturschutzfachliche Bewertung	Bewertungsklasse
0	nachrangig
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung aller im Vorhabenbereich vorgefundener Biotoptypen erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 5.

Einzelbäume und Baumreihen werden nicht bewertet, da sich der Wert der Bäume in ihrem jeweiligen Stammumfang ausdrückt.

Tabelle 5: Bestand und Bewertung der Biotope im Plangebiet

Biotoptnummer	Biotopcode/Neubencode	Bezeichnung	Beschreibung	Charakteristische Pflanzenarten	Schutzstatus	Bewertung ¹		
						Kriterium		Gesamt
						R	G	
1	BRJ	Neuanpflanzung einer Baumreihe	Baumreihe aus fünf neu gepflanzten Winter-Linden an der Grundstücksgrenze zu Haus 3	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	-	-	-	
2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Winter-Linde an der Straße, Stammdurchmesser 142 cm	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	-	-	-	
3	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Winter-Linde an der Straße, Stammdurchmesser 135 cm	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	-	-	-	
4	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Winter-Linde an der Straße, Stammdurchmesser 153 cm	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	-	-	-	
5	RHK	Ruderaler Kriechrasen	Ruderalflur, teilweise Steinhäufen, Mauer	Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Gewöhnlicher Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Knäuelgras (<i>Dactylus glomerata</i>), Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Straußblütiger Sauerampfer (<i>Rumex thyrsiflorus</i>), Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	2	1	2 (mittel)	

¹ Standard-Bewertungskriterien nach Hinweisen zur Eingriffsregelung (LUNG 1999)

R ... Regenerationsfähigkeit (Wertzahl 0 ... 4)

G ... Gefährdung, Seltenheit (Wertzahl 0 ... 4)

Bio- top- nummer	Biotop- code/Ne- bencode	Bezeichnung	Beschreibung	Charakteristische Pflanzen- arten	Schutz- status	Bewertung ¹		
						Kriterium		Gesamt
						R	G	
6	AKK/ RHP	Fläche mit kleinräumigem Nutzungs- wechsel/ Ruderale Pionierflur	teilweise Hafer, teilweise gemäht mit ruderaler Pionierflur	Hafer (<i>Avena sativa</i>)	-	0	0	0 (nachrangig)
7	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanla- gefläche		-	-	0	0	0 (nachrangig)
8	RHK/ BBG	Ruderaler Kriechrasen/ Baumgruppe	Ruderalflur mit Aufwuchs von Obstbäumen	Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Gewöhnlicher Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Knäuelgras (<i>Dactylus glome- rata</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>) Obstbäume: Mirabelle (<i>Prunus domestica subsp. syriaca</i>), Apfel (<i>Malus domestica</i>) und Kirsche (<i>Prunus spec.</i>), Stammdurch- messer < 10 cm	-	2	1	2 (mittel)
9	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	Brombeergebüsch	Brombeere (<i>Rubus fruticosus agg.</i>)	- ²	2	2	2 (mittel)
10a	BLY	Gebüsch aus überwiegend nichthei- mischen Sträuchern	Fliedergebüsch	Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	-	0	1	1 (gering)
10b	BBA	Älterer Einzelbaum	ältere Mirabelle im Flieder- gebüsch	Mirabelle (<i>Prunus domestica subsp. syriaca</i>)	-	-	-	-

² erreicht nicht die Mindestgröße von 100 m² für den gesetzlichen Biotopschutz

Gemeinde Zarrendorf, Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungsteil „Neu Ahrendsee“

Bio- top- nummer	Biotop- code/Ne bencode	Bezeichnung	Beschreibung	Charakteristische Pflanzen- arten	Schutz- status	Bewertung ¹		
						Kriterium		Gesamt
						R	G	
11	RHK/ BBJ	Ruderaler Kriechrasen/ Jüngerer Einzelbaum	Ruderalflur mit vier jungen Kirschbäumen	Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Gewöhnlicher Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Knäuelgras (<i>Dactylus glome- rata</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), Kirsche (<i>Prunus spec.</i>)	-	2	1	2 (mittel)
12	PER	Artenarmer Zierrasen	großflächiger Zierrasen	Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	-	0	0	0 (nachrangig)
13	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche		-	-	0	0	0 (nachrangig)